MADER FISCHER PartGmbB

STEUERBERATER
RECHTSANWÄLTE
WIRTSCHAFTSPRÜFER

Mader Fischer PartGmbB
Steuerberater Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer
Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung
Sitz: München, Amtsgericht München PR 1626

Allgemeine Mandatsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich, Erteilung und Gegenstand des Mandats, Auftragsdurchführung, Mitwirkung Dritter

(1) Soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich abweichend vereinbart, gelten diese Mandatsbedingungen - auch ohne ausdrückliche Bezugnahme - für alle der Mader Fischer PartGmbB (im Folgenden „Kanzlei“) vom Mandanten erteilten Mandate (im Folgenden auch „Auftrag“), auch für bereits früher erteilte und auch wenn diese schon abgeschlossen sind; insofern entfalten diese Mandatsbedingungen Rückwirkung.

(2) Der Gegenstand des Mandats wird jeweils gesondert vereinbart, möglichst in Schrift- oder Textform. Gegenstand eines Mandats kann auch Beratung und/oder Vertretung eines vom Mandanten ausdrücklich in Textform benannten Dritten sein, insbesondere ein mit diesem verbundenes Unternehmen (§ 15 AktG) oder ein Angehöriger. Der Mandant ist zur Erteilung von Mandaten nicht verpflichtet, die Kanzlei nicht zur Übernahme ihr vom Mandanten angetragener Mandate. Die Kanzlei ist insbesondere zur Einlegung von Rechtsmitteln und sonstigen Rechtsbehelfen nur verpflichtet, wenn sie ein darauf gerichtetes Mandat ausdrücklich in Textform angenommen hat. Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Mandatsende, so ist die Kanzlei nicht verpflichtet, den Mandanten darauf oder auf sich daraus ergebende Konsequenzen hinzuweisen.

(3) Die Leistungen der Kanzlei beschränken sich auf deutsches Recht und Europarecht (EU). Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, sind insbesondere ausländisches Recht (auch anderer EU-Mitgliedsstaaten) und Völkerrecht nicht von der Beauftragung erfasst.

(4) Die Kanzlei kann zur Ausführung des Auftrags qualifizierte Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie datenverarbeitende Unternehmen einsetzen, die berufsmäßig oder durch entsprechende vertragliche Vereinbarung zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

§ 2 Vergütungsgrundsätze, Auslagenersatz, Vorschuss, Beschränkung Kostenerstattung, Mindestvergütung in gerichtlichen Angelegenheiten anhand Gegenstandswert

(1) Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, insbesondere anlässlich der Erteilung eines Mandats, werden folgende Leistungen nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV) vergütet:

- Steuererklärungen und -anmeldungen
- Lohn- und Finanzbuchhaltung
- Erstellung Jahresabschluss

Im Übrigen werden die Leistungen der Kanzlei, insb. Mitwirkung bei Betriebsprüfungen, Rechts- und Steuerberatung, Prüfung der Steuerbescheide, Entwurf von Verträgen, Beschlüssen oder Erklärungen, Vertretung (außergerichtlich, in Verwaltungsverfahren, vor Gericht), grundsätzlich (vorbehaltlich Abs. 5) nach Zeitaufwand vergütet, zu den im Einzelfall vereinbarten, sonst zu den üblichen Stundensätzen; Reise- und Wartezeiten werden ggf. mit der Hälfte berechnet. Jeder mandatsbezogene Zeitaufwand (auch für Telefonate, Videokonferenzen, E-Mails, Lesen von Unterlagen, Aktenstudium, Prüfung der Rechtslage anhand Rechtsprechung und Fachliteratur, Notizen, Aktenvermerke, Treffen und Besprechungen, auch mit Kollegen oder Dritten etc.) wird genau erfasst und am Ende eines Tages ggf. aufgerundet auf ein volles 6-Minuten-Intervall (0,1 Stunden). Ungeachtet dieser Grundsätze kann vorbehaltlich Abs. 5 eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung (z.B. Monats-/Jahrespauschale) in Textform vereinbart werden.

(2) Kosten für Telefon, Telefax und Porto werden anhand der gesetzlichen Pauschalen berechnet, ebenso Kopien und Scans. Fahrtkosten mit Pkw werden mit € 0,38 je gefahrenen Kilometer berechnet. Sonstige Aufwendungen erstattet der Mandant nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere § 670 BGB, also grundsätzlich in voller Höhe.

(3) Für bereits entstandene oder voraussichtlich entstehende Vergütungsansprüche und Auslagen kann die Kanzlei einen Vorschuss fordern. Die Kanzlei kann die Aufnahme der Tätigkeit von der Zahlung des Vorschusses abhängig machen.

(4) Vergütungsvereinbarungen können von Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) und Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV) abweichen; danach richtet sich die gesetzliche Vergütung (Gebühren und Auslagen) regelmäßig nach dem Gegenstands- oder Streitwert. Ist eine gegnerische Partei, ein Verfahrensbeteiligter oder die Staatskasse zur Kostenerstattung verpflichtet, so ist diese Verpflichtung regelmäßig auf die gesetzliche Vergütung nach RVG bzw. StBVV beschränkt.

In Urteilsverfahren des ersten Rechtszugs vor den Arbeitsgerichten besteht kein Anspruch der obsiegenden Partei auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis oder auf Erstattung von Kosten für Zuziehung der Kanzlei als Prozessbevollmächtigte.

(5) Es ist von Gesetz wegen unzulässig, geringere Gebühren und Auslagen zu vereinbaren oder zu fordern, als das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz vorsieht, soweit dieses nichts anderes bestimmt. Danach kann nur in außergerichtlichen Angelegenheiten eine niedrigere als die gesetzliche Vergütung vereinbart werden. In gerichtlichen Angelegenheiten richten sich die gesetzlichen Gebühren regelmäßig nach dem Streitwert (s.o. Abs. 4). Im Übrigen richtet sich die Vergütung auch hier nach Abs. 1 - 3 bzw. nach der im Einzelfall getroffenen Vereinbarung; insbesondere bei geringen Streitwerten und Mandaten mit Auslandsberührung wirkt die Kanzlei auf die Vereinbarung einer höheren als der gesetzlichen Vergütung hin.

§ 3 Haftungsbeschränkung, Ausschluss Dritthaftung

(1) Die Haftung der Kanzlei für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, ist auf € 10.000.000 (10 Mio. Euro) begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nur bei einfacher Fahrlässigkeit. Die Haftung für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet die Kanzlei unbeschränkt.

(2) Die Haftungsbeschränkung gilt für die gesamte Tätigkeit der Kanzlei, also insbesondere für sämtliche nach § 1 erteilte Aufträge und Folgeaufträge. Einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbeschränkung bedarf es für diese Aufträge nicht.

(3) Auch die Haftungsbeschränkung nach Abs. 1 und 2 gilt von Beginn der Mandatsbeziehung mit dem Mandanten an, ggf. also auch rückwirkend (s.o. § 1 Abs. 1). Die Kanzlei versichert, dass ihr im Zeitpunkt der Abgabe ihrer auf rechtsverbindliche Vereinbarung dieser Mandatsbedingungen, insbesondere der Haftungsbeschränkung, gerichteten Willenserklärung keine Verletzungen ihr gegenüber dem Mandanten obliegenden Pflichten bekannt sind. Die Haftungsbeschränkung gilt auch für neu in die Kanzlei eintretende Gesellschafter.

(4) Eine Haftung gegenüber Dritten (insb. Geschäftsführer, Gesellschafter, Mitarbeiter und Angehörige des Mandanten sowie Banken, Investoren, Kunden, Lieferanten und sonstige Geschäftspartner) ist ausgeschlossen, es sei denn der Dritte wäre ausdrücklich in Textform als Leistungsempfänger benannt (§ 1 Abs. 2 Satz 2) oder ausdrücklich in Textform in den Schutzbereich des Mandats einbezogen; in jedem Fall gelten die Haftungsbeschränkungen nach Abs. 1 - 3 auch gegenüber Dritten; § 334 BGB ist nicht abbedungen, Einwendungen und Einreden stehen der Kanzlei auch gegenüber Dritten zu

(5) Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen diesen Mandatsbedingungen vor, lassen die vorstehenden Regelungen zur Haftungsbeschränkung im Übrigen aber unberührt.

§ 4 Weitere Pflichten des Mandanten, insbesondere Information, Vorsorge

(1) Der Mandant ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich oder zweckmäßig ist. Insbesondere hat er der Kanzlei unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Informationen mitzuteilen und Unterlagen vollständig zu übergeben, und zwar so rechtzeitig, dass der Kanzlei eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die lau-

fende Unterrichtung über alle Umstände und die Weitergabe von Unterlagen, die für die Ausführung des jeweiligen Auftrags oder die Geschäftsbeziehung mit der Kanzlei allgemein von Bedeutung sein können.

(2) Die Kanzlei legt die vom Mandanten mitgeteilten Tatsachen, insbesondere Zeit- und Zahlenangaben, als richtig zugrunde. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der mitgeteilten Informationen und übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere auch von Buchführung und Berechnungen, gehört nur zum Auftrag, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Auf Verlangen der Kanzlei versichert der Mandant die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben und ggf. überlassener Unterlagen, schriftlich oder in Textform, ggf. in einer von der Kanzlei formulierten Erklärung.

(3) Der Mandant nimmt alle Mitteilungen der Kanzlei zur Kenntnis und hält bei Zweifeln oder Verständnisschwierigkeiten Rücksprache mit der Kanzlei. Der Mandant achtet bei Kenntnisnahme der Mitteilungen besonders darauf, ob die darin enthaltenen Angaben zum Sachverhalt wahrheitsgemäß und vollständig sind, und teilt der Kanzlei Ergänzungen oder Korrekturen ggf. unverzüglich mit.

(4) Der Mandant unterrichtet die Kanzlei rechtzeitig über Änderungen in der Geschäftsleitung, in der Person oder Befugnis von Ansprechpartnern, von Anschriften, Telefon- und Faxnummern, E-Mail-Adressen etc., und teilt rechtzeitig mit, wenn er länger als eine Woche wegen Geschäftsreisen, Urlaub oder aus anderen Gründen nicht erreichbar ist.

§ 5 Verwendung von Leistungen, Weitergabe an Dritte

(1) Der Mandant sorgt dafür, dass Äußerungen der Kanzlei, gleich in welcher Form, insbesondere schriftliche Mitteilungen, Gutachten, Entwürfe, Zahlenwerke, Aufstellungen, Berichte und Berechnungen nur für eigene Zwecke verwendet werden.

(2) Die Weitergabe von Äußerungen der Kanzlei (Abs. 1) an Dritte bedarf der vorherigen ausdrücklichen Einwilligung der Kanzlei, soweit sich eine solche nicht bereits ausdrücklich aus dem Auftrag ergibt; bei Weitergabe fügt der Mandant außerdem diese Mandatsbedingungen bei und weist ausdrücklich auf den Ausschluss der Dritthaftung (§ 3 Abs. 4) hin.

§ 6 Kommunikation per E-Mail und Fax, Einwilligung, Haftungsbeschränkung, Verschlüsselung nur auf Wunsch

(1) Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist der Mandant einverstanden, dass die Kanzlei ohne weitere Rückfrage (auch) per Fax oder nicht besonders verschlüsselter (Passwort, end-to-end) E-Mail mit ihm kommuniziert. Die Parteien sind sich der damit verbundenen Risiken bewusst, insbesondere dass

- Dritte sich Kenntnis von E-Mails (Inhalt und Anlagen) verschaffen und/oder diese modifizieren können;
- E-Mails Viren enthalten können;
- E-Mails und Daten verloren gehen können;
- nicht ausgeschlossen ist, dass E-Mails nicht von dem Absender stammen, der angegeben ist.

Für Schäden aus der Verwendung von E-Mails, insb. wegen Fehlfunktion oder fehlender Funktionen eines E-Mail-Systems, haftet die Kanzlei nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit und bei Verletzung von Körper, Leben oder Gesundheit.

(2) Auf ausdrücklichen, zumindest in Textform geäußerten Wunsch des Mandanten setzt die Kanzlei bei E-Mails, allgemein oder im Einzelfall, die ihr zur Verfügung stehende Verschlüsselung (DATEV) ein oder sieht von E-Mail-Kommunikation ganz ab. Wie der „Schlüssel“ (generiert von der in der Kanzlei eingesetzten Software) dem Mandanten mitgeteilt werden soll, legen die Parteien ggf. in Textform fest.

§ 7 Abtretung von Ansprüchen auf Kostenerstattung, Sicherungszweck und Freigabe, Verrechnungsbefugnis, Offenlegung

Der Mandant tritt schon jetzt etwaige Ansprüche auf Kostenerstattung (insbesondere aus §§ 91 ff. ZPO und §§ 286, 249 ff. BGB) gegen Dritte (s.o. § 3 Abs. 4 Satz 2) an die Kanzlei ab; diese nimmt die Abtretung an. Diese dient der Besicherung aller Ansprüche der Kanzlei gegen den Mandanten. Die Kanzlei wird diese Sicherheiten freigeben, wenn und soweit die zu erstattenden Beträge das abgerechnete oder abrechenbare Honorare und etwaige sonstigen Ansprüche (z.B. wegen verauslagter Gerichtskosten oder sonstigem Aufwendungsersatz) gegen den Mandanten übersteigen. Die Kanzlei ist befugt, von den Verpflichteten die Erstattung an sich im Namen des Mandanten einzufordern, Zahlungen entgegenzunehmen und mit offenen Ansprüchen gegen den Mandanten zu verrechnen. Die Abtretung wird nur offengelegt, soweit das zu Anspruchsverfolgung unerlässlich ist.

§ 8 Laufzeit, Fortgeltung Mandatsbedingungen

(1) Diese Mandatsbedingungen gelten auf unbestimmte Zeit und bleiben unberührt durch Tod, Geschäftsunfähigkeit, Insolvenz, Gesamtrechtsnachfolge oder Auflösung.

(2) Jedes Mandat kann grundsätzlich von jedem Vertragspartner jederzeit mit sofortiger Wirkung schriftlich gekündigt werden, nur nicht zur Unzeit. Für etwa noch nicht beendete Mandate gelten diese Mandatsbedingungen unverändert fort.

§ 9 Aufbewahrung, Herausgabe

(1) Die Kanzlei bewahrt die Handakten nach Beendigung des Auftrags gemäß den dafür geltenden Fristen auf. Diese Verpflichtung erlischt früher, wenn die Kanzlei den Mandanten schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen und der Mandant dieser Aufforderung nicht binnen drei Monaten nachgekommen ist.

(2) Auf Anforderung des Mandanten hat die Kanzlei dem Mandanten die Handakten vorbehaltlich eines gesetzlichen Zurückbehaltungsrechts innerhalb einer angemessenen Frist zur Abholung bereitzustellen. Die Kanzlei kann von Unterlagen, die sie an den Mandanten zurückgibt, Abschriften, Scans oder Kopien anfertigen und zurückbehalten.

§ 10 Abtretung, Aufrechnungsbefugnis

(1) Abtretung von Vergütungsforderungen und Übertragung ihrer Einziehung an Rechtsanwälte oder anwaltliche Berufsausübungsgemeinschaften (§ 59a BRAO) sind auch ohne Zustimmung des Mandanten zulässig; bei Vergütungsforderungen für die in § 2 Abs. 1 Satz 1 aufgezählten Leistungen und sonstige Hilfeleistung in Steuersachen auch an Personen und Vereinigungen im Sinne von § 3 Steuerberatungsgesetz und von diesen gebildete Berufsausübungsgemeinschaften.

(2) Abgesehen von § 7 sind Abtretung und Aufrechnung im Übrigen nur zulässig, wenn eine ausdrückliche, schriftliche Einwilligung der anderen Partei vorliegt oder die Forderung rechtskräftig festgestellt ist.

§ 11 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Streitbeilegung, Salvatorische Klausel, Form

(1) Diese Mandatsbedingungen sowie sämtliche Einzelaufträge („Mandate“), die der Kanzlei erteilt werden, unterliegen ausschließlich deutschem Recht.

(2) Sofern der Mandant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, ist München Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung, diesen Mandatsbedingungen oder den einzelnen Mandaten.

(3) Die Kanzlei ist nicht verpflichtet und auch nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

(4) Falls einzelne Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sind oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen dadurch unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel - soweit rechtlich zulässig - möglichst nahekommt.

(5) Änderungen und Ergänzungen dieser Mandatsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine - auch nur punktuelle - Änderung oder Aufhebung des Schriftformerfordernisses.